

Dienstag, 25. Oktober 2011

Die Situation alleinerziehender Mütter

P7_TA(2011)0458

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter (2011/2049(INI))

(2013/C 131 E/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 23, Artikel 24 und Artikel 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 1979 (CEDAW),
- unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Artikel 7, 8, 16, 17, 27 und 30 der Europäischen Sozialcharta (revidierte Fassung) des Europarates,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2008 mit dem Titel „Bessere Work-Life-Balance: stärkere Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben“ (KOM(2008)0635),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015“ (KOM(2010)0491),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Umsetzung der Barcelona-Ziele auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter (KOM(2008)0638),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2010 (KOM(2009)0694),
- in Kenntnis der Empfehlung 2008/867/EG der Kommission vom 3. Oktober 2008 über die aktive Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen,
- in Kenntnis des Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020),
- unter Hinweis auf die Plattform der EU gegen soziale Ausgrenzung,
- in Kenntnis des Eurofound-Berichts vom 24. März 2010 mit dem Titel „Zweite Europäische Erhebung zur Lebensqualität: Familienleben und Arbeit“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 2005 zu Frauen und Armut in der Europäischen Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Februar 2009 zur Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und zur Solidarität zwischen den Generationen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Rezession und Finanzkrise ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 233E vom 28.9.2006, S. 130.

⁽²⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 31.

⁽³⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 79.

Dienstag, 25. Oktober 2011

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Juni 2010 zur Bewertung der Ergebnisse des Fahrplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 und Empfehlungen für die Zukunft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 2011 über angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2011 zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union – 2010 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2011 zur Frauenarmut in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung vom 20. Oktober 2010 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0317/2011),

Allgemeine Lage

- A. in der Erwägung, dass aufgrund der soziokulturellen Veränderungen, die mit dem Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt und ihrer größeren finanziellen Unabhängigkeit einhergehen, die Bildung von Zwei-Eltern-Familien und die Mutterschaft nur im Rahmen der Ehe seltener werden und dass alleinerziehende Mütter in allen fortgeschrittenen Ländern und Industriestaaten als Gruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen und dass sich immer mehr Frauen aus freien Stücken entscheiden, als Mutter alleinstehend zu bleiben;
- B. in der Erwägung, dass ein falsches Bild von Alleinerziehenden gezeichnet wird, weil dem Umstand, dass die minderjährige Elternschaft ein sicherer Weg in die künftige alleinerziehende Elternschaft ist, unverhältnismäßige Aufmerksamkeit gewidmet wird; in der Erwägung, dass schädigende und falsche Stereotype das Selbstvertrauen und das Selbstwertgefühl Alleinerziehender und ihrer Kinder erschüttern;
- C. in der Erwägung, dass Ein-Eltern-Familien keine einheitliche Gruppe darstellen, sondern sehr verschiedenartige finanzielle und soziale familiäre Situationen umfassen;
- D. in der Erwägung, dass einige Gruppen von alleinerziehenden Müttern jedoch unter prekären Lebensbedingungen leben, was Auswirkungen auf ihre Kinder haben kann;
- E. in der Erwägung, dass alleinerziehende Mütter, unabhängig davon, ob sie geschieden sind, getrennt leben oder nie verheiratet waren, in allen fortgeschrittenen Ländern und Industriestaaten als Gruppe zunehmend an Bedeutung gewinnen und dass es daher notwendig ist, auf diese neue Realität mit einer Anpassung der Politik zu reagieren;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder angemessene Bedingungen sicherzustellen;
- G. in der Erwägung, dass die staatlichen Maßnahmen in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor nicht an die unterschiedlichen Familienmodelle und familiären Situationen angepasst sind und dass Alleinerziehende oftmals immer noch sozial und wirtschaftlich benachteiligt sind;
- H. in der Erwägung, dass die Entscheidung, unverheiratet Mutter zu werden, in vielen Gesellschaften nicht diskreditiert oder stigmatisiert wird wie in Gesellschaften, die aus verschiedenen Gründen patriarchalisch geprägt sind;

⁽¹⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 87.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0058.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0085.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0086.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0373.

Dienstag, 25. Oktober 2011

- I. in der Erwägung, dass die große Mehrheit der Alleinerziehenden in Europa Frauen sind; in der Erwägung, dass im Jahr 2001 durchschnittlich 85 % der Alleinerziehenden Mütter im Alter zwischen 25 und 64 Jahren waren, was bedeutet, dass alleinerziehende Mütter einen Anteil von 5 % an der gesamten weiblichen Bevölkerung hatten und dass alleinerziehende Mütter in einigen Mitgliedstaaten 6 bis 7,5 % der weiblichen Bevölkerung ausmachen (Tschechische Republik, Polen, Ungarn und Slowenien) und ihr Anteil in anderen Mitgliedstaaten sogar bei 9 % liegt (Estland, Lettland);
- J. in der Erwägung, dass sich die Einstellung gegenüber alleinerziehenden Müttern und die in diesem Bereich verfolgte Politik in ganz Europa von Region zu Region unterscheiden und sich daraus geografische Unterschiede zwischen den Regionen im Norden mit stark ausgeprägten Sozialsystemen, den Regionen im Süden, in denen die Großfamilie eine wichtige Rolle spielt, und den Regionen im Osten, die durch eine Mischung der beiden Systeme gekennzeichnet sind, ergeben;
- K. in der Erwägung, dass sich alleinerziehende Mütter infolge unterschiedlicher staatlicher Maßnahmen und ihres unterschiedlichen Familienstandes (geschieden, getrennt, ledig oder verwitwet) je nach dem Land, in dem sie leben, unterschiedlichen Situationen gegenübersehen und ihnen verschiedene Arten von Unterstützung zugute kommen, einschließlich Gesundheitsfürsorge für sie und ihre Kinder;
- L. in der Erwägung, dass alleinerziehende Mütter aufgrund ihrer begrenzten Zeit und Mittel, die sie in die Erziehung ihrer Kinder investieren, oftmals ihre allgemeine Ausbildung und den Erwerb von Fachkenntnissen unterbrechen, so dass sie auch der Gefahr von sozialer Ausgrenzung und Armut ausgesetzt sind;
- M. in der Erwägung, dass Bildung und Informationen über die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frauen, insbesondere jüngerer Frauen, von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften sind;
- N. in der Erwägung, dass Frauen, die ihren Partner aufgrund von Gewalt einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Terrorismus und organisierter Kriminalität verloren haben, stärker gefährdet sind, von der Gesellschaft isoliert zu werden, und sie daher besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, damit ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird, und ihnen Orientierungshilfen dahingehend gegeben werden müssen, wie sie ihre Elternrolle in einer Weise weiter wahrnehmen sollten, die das Beste für das Kindeswohl ist;
- O. in der Erwägung, dass die auf europäischer Ebene zuständigen Stellen Maßnahmen ergreifen und Programme auflegen, um diese Personengruppen zu unterstützen;
- P. in der Erwägung, dass viele Faktoren maßgebend dafür sind, wie sich Kinder in Ein-Eltern-Familien entwickeln, dass die meisten Kinder, die von einem alleinerziehenden Elternteil aufgezogen werden, ihr späteres Leben gut meistern, und dass die Faktoren, die die Entwicklung von Kindern beeinflussen, weit komplexer sind, als dass sie auf den Familientyp reduziert werden könnten;
- Q. in der Erwägung, dass bei den Entscheidungen über die Familienpolitik die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen sollten und dass gewährleistet werden sollte, dass Kinder gedeihen können;

Beschäftigung von alleinerziehenden Müttern

- R. in der Erwägung, dass 69 % der alleinerziehenden Mütter erwerbstätig sind, und in der Erwägung, dass 2001 durchschnittlich 18 % der alleinerziehenden Mütter einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen;
- S. in der Erwägung, dass diese Teilzeitlösungen und die Unterbeschäftigung von alleinerziehenden Müttern oftmals nicht freiwillig gewählt werden, sondern durch die familiären Zwänge bedingt sind;
- T. in der Erwägung, dass sich die Beschäftigungsquote von Müttern, insbesondere von alleinerziehenden Müttern, verbessert, wenn für gute Kinderbetreuung gesorgt ist, dass diese jedoch auch mit anderen ergänzenden Maßnahmen kombiniert werden sollte, unter anderem mit Mutterschaftsurlaub und flexiblen Arbeitszeiten, die eine höhere Beteiligung fördern und zum Wohle der Mutter und des Kindes beitragen;
- U. in der Erwägung, dass Männer mit Kindern tendenziell mehr arbeiten als Männer ohne Kinder, dass jedoch genau das Gegenteil für Frauen gilt; in der Erwägung, dass sich das geschlechtsspezifische Lohngefälle, das im EU-Durchschnitt bei 18 % liegt, vergrößert, wenn Frauen Kinder bekommen, und sich in der Rente fortsetzt;

Dienstag, 25. Oktober 2011

Armutsrisiko und soziale Ausgrenzung

- V. in der Erwägung, dass Ein-Eltern-Haushalte einem größeren Armutsrisiko und einem größeren Risiko der Reproduktion von Armut ausgesetzt sind als Zwei-Eltern-Haushalte; in der Erwägung, dass den neuesten verfügbaren Daten für 2006 zufolge 32 % der Ein-Eltern-Haushalte in der EU-25 einem Armutsrisiko ausgesetzt waren verglichen mit 12 % der Ehepaare mit Kindern;
- W. in der Erwägung, dass ein höherer Prozentsatz der Frauen als der Männer Gefahr laufen, von finanzieller Unsicherheit und Armut betroffen zu werden, hauptsächlich aufgrund der für sie auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Bedingungen, zu denen eine höhere Arbeitslosigkeit, niedrige Löhne und Teilzeittätigkeiten oder Tätigkeiten für Niedrigqualifizierte gehören, und dass sie diese Umstände stärker treffen, wenn sie alleinerziehende Mütter sind, die über keine eigenen Mittel verfügen;
- X. in der Erwägung, dass das Armutsrisiko bei Kindern von Ein-Eltern-Familien, das bei 19 % liegt, höher ist als das der Bevölkerung im Allgemeinen und dass die Bereitstellung von Kinderbetreuung zur Verringerung von Armut, einschließlich der Armut von Kindern, und zur Verstärkung der sozialen Eingliederung beiträgt;

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Y. in der Erwägung, dass im Altersabschnitt zwischen 25 und 40 der beste Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist und die besten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, also dann, wenn die Kinder noch jung sind und intensive Betreuung und viel Zeit von ihren Eltern beanspruchen; in der Erwägung, dass es an erschwinglichen und hochwertigen Kinderbetreuungseinrichtungen fehlt und dass die Arbeitszeiten oftmals mit den Öffnungszeiten von Kinderkrippen und Schulen unvereinbar sind, worin häufig das größte Hindernis und die größte Einschränkung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestehen;
- Z. in der Erwägung, dass Alleinerziehende mit doppelt so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wie Zwei-Eltern-Familien, da sie sich die täglichen Betreuungspflichten nicht teilen können;
- AA. in der Erwägung, dass die Bereitstellung hochwertiger und erschwinglicher Kinderbetreuung äußerst wichtig für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder ist, insbesondere für die Altersgruppe der bis Zweijährigen; in der Erwägung, dass die Inanspruchnahme formaler Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Altersgruppe der bis Zweijährigen von 73 % in Dänemark bis nur 2 % in der Tschechischen Republik und Polen variiert und dass nur wenige EU-Mitgliedstaaten (Dänemark, die Niederlande, Schweden, Belgien, Spanien, Portugal und das Vereinigte Königreich) die Barcelona-Ziele (Bereitstellung von Kinderbetreuung für 33 % der Kinder unter drei Jahren) erreicht haben;
- AB. in der Erwägung, dass die Erwartungen aller Frauen, auch alleinerziehender Mütter, darauf gerichtet sein sollten, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, da dies das einzige Mittel ist, um der prekären Lage und der Armut zu entkommen; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen daher alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen müssen, um dies zu erreichen;

Allgemeine Lage

1. fordert, dass der Lage alleinerziehender Mütter größere Aufmerksamkeit gewidmet wird; empfiehlt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, auch in den Bereichen Bildungspolitik, Bereitstellung von Betreuung, Gesundheitspolitik, Beschäftigungspolitik, soziale Sicherungssysteme und Wohnungspolitik, um den Bedürfnissen und Lebensumständen von Ein-Eltern-Familien Rechnung zu tragen und insbesondere die Lebensumstände von Familien mit einer alleinerziehenden Mutter zu berücksichtigen;
2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit aller Organisationen und informellen Netze, die für alleinerziehende Mütter tätig sind, insbesondere in Ländern, in denen es wenig oder keine spezifische Unterstützung für Ein-Eltern-Familien gibt, zu unterstützen; ist der Auffassung, dass diese Unterstützung die staatliche Sozialfürsorge zum Schutz alleinerziehender Mütter in den Mitgliedstaaten nicht ersetzen sollte, weil es angesichts der bestehenden geografischen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die staatliche Unterstützung alleinerziehender Mütter keine Einheitslösung geben kann; fordert die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf, Hilfsprogramme für die Betroffenen aufzulegen;

Dienstag, 25. Oktober 2011

3. spricht sich für Maßnahmen aus, die der Unterstützung alleinerziehender Mütter dienen; ist der Auffassung, dass diese Bemühungen darauf gerichtet sein sollten, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit alleinerziehender Mütter zu stärken, ihr Gefühl der Passivität und Isolation zu verringern, ihren Einfallsreichtum im Alltag zu fördern, ihre erzieherischen Fähigkeiten zu verbessern und ihnen den Zugang zu Informationen über ihre Arbeitnehmerrechte und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erleichtern;
4. fordert, dass in stärkerem Umfang geschlechterspezifische Strategien konzipiert werden, die ein besseres Verständnis des Zusammenhangs zwischen Geschlecht und Armut ermöglichen, und dass in Projekte investiert wird, bei denen die Bedürfnisse von Ein-Eltern-Familien berücksichtigt werden;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Verbänden, die sich der Unterstützung von alleinerziehenden Müttern verschrieben haben, zu empfehlen, Kurse anzubieten, die darauf abzielen, es alleinerziehenden Müttern zu erleichtern, einer Beschäftigung nachzugehen, und ihr Selbstwertgefühl zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Einrichtung von Familienzentren zu fördern, in denen alleinerziehende Mütter eine zeitweilige Unterkunft finden und Beratung und Bildungsangebote nutzen können; befürwortet, dass die staatlichen Stellen spezifische Bildungsprogramme für alleinerziehende Mütter auflegen, durch die ihr Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird, und mit Verbänden zusammenarbeiten, die mit ihrer Arbeit die Verwirklichung dieses Ziels anstreben;
6. empfiehlt den Ausbau von zwischenmenschlichen Online-Chatforen, Blogs und Telefonhotlines, die sich direkt an alleinerziehende Mütter richten, um ihre Isolation zu verringern und es ihnen zu ermöglichen, Ratschläge und bewährte Verfahren in Bezug auf ihre persönlichen Bedürfnisse auszutauschen, sowie die Einrichtung von Telefonhotlines oder gebührenfreien Rufnummern, mit denen sie leichter mit sozialen Diensten verbunden werden können;
7. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, gemeinsame Maßnahmen festzulegen, die auf dem Austausch bewährter Verfahren in Europa beruhen;
8. ermutigt zur Entwicklung von Unterstützungsmechanismen, einschließlich Kursen zur Unterstützung alleinerziehender Mütter, in denen sie Ratschläge dazu erhalten, wie sie die schwierige Aufgabe am besten meistern können, als alleinerziehender Elternteil ein Kind aufzuziehen und dem Kind einen ausgewogenen Lebensrhythmus zu bieten;
9. fordert die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Stellen auf, die Entwicklung von Kursen für Eltern zu fördern, um alleinerziehende junge Eltern ohne wirtschaftliche Mittel vorzubereiten und ihnen aufzuzeigen, wie sie die Aufgabe besser meistern können, ein Kind aufzuziehen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rolle der nationalen Gleichstellungsstellen in Bezug auf diskriminierende Praktiken gegen alleinerziehende Mütter am Arbeitsplatz zu stärken;
11. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Wohnungsbeihilfen zu gewähren und vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere für alleinerziehende Mütter, die Pflegefamilien aufgrund ihres Alters verlassen mussten;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die besonderen Umstände alleinerziehender Mütter in den einzelnen europäischen Ländern zu berücksichtigen und alleinerziehenden Müttern, die zu den schutzbedürftigsten Personengruppen zählen, besondere Unterstützung zukommen zu lassen;

Beschäftigung von alleinerziehenden Müttern

13. betont, dass der Zugang von alleinerziehenden (ledigen, verwitweten oder getrennt lebenden) Müttern zu Bildung, beruflicher Bildung und Sonderstipendien durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und der Mitgliedstaaten erleichtert werden muss, und betont insbesondere, wie wichtig es ist, jungen Schwangeren nahezulegen, ihre Ausbildung nicht abzubrechen, weil sie durch die Ausbildung Qualifikationen erwerben und ihre Chancen maximieren können, unter angemessenen Arbeitsbedingungen tätig zu sein, gut bezahlte Beschäftigungen auszuüben und finanziell unabhängig zu werden, da dies die einzige Garantie dafür ist, der Armut zu entkommen;
14. fordert die Kommission auf, neben der Entwicklung des Rahmens für Programme wie Progress und Equal für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen auch Programme für die Sensibilisierung für eine größere Teilhabe wirtschaftlich schwacher sozialer Gruppen, zu denen auch alleinerziehende Mütter zählen, in Betracht zu ziehen und ihre Einbeziehung zu fördern;

Dienstag, 25. Oktober 2011

15. empfiehlt den Mitgliedstaaten, das Phänomen der Unterbeschäftigung alleinerziehender Mütter sorgfältig zu analysieren und angemessene Schritte zur Bewältigung dieses Problems zu ergreifen;
16. betont die Notwendigkeit, in ausreichendem Umfang für erschwingliche, hochwertige Betreuung für Kinder und andere betreuungsbedürftige Angehörige, die mit den Arbeitszeiten einer Vollzeittätigkeit vereinbar ist, zu sorgen, den bevorzugten Zugang alleinerziehender Mütter zu ihnen zu gewährleisten, den Zugang zu beruflicher Bildung und die Suche nach einer Beschäftigung für alleinerziehende Mütter erheblich zu erleichtern und ihre Chancen, berufstätig zu bleiben, zu erhöhen; befürwortet die Einrichtung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Unternehmen mit flexiblen Öffnungszeiten; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten den Zugang zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten gewährleisten, indem die Voraussetzungen für 50 % der erforderlichen Betreuung der bis dreijährigen Kinder und für 100 % der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren geschaffen werden;
17. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten für mehr Vorschriften sorgen müssen, die auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Müttern ausgerichtet sind, da dies der effektivste Weg ist, um ihr Einkommen zu verbessern, und daher eine Möglichkeit darstellt, die Gefahr von Armut oder sozialer Ausgrenzung, der sich alleinerziehende Mütter gegenübersehen, zu verringern;
18. betont, wie wichtig beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Förderung der Einstellung alleinerziehender Mütter und zur Vermeidung ungerechtfertigter Kündigungen sind;
19. legt den Mitgliedstaaten nahe, steuerliche Abzugsmöglichkeiten und sonstige finanzielle Anreize für Unternehmen zu schaffen, die alleinerziehende Mütter beschäftigen und/oder vor Ort Kinderbetreuungseinrichtungen und -dienstleistungen für Arbeitnehmerinnen einrichten, betreiben und bereitstellen;

Armutrisiko und soziale Ausgrenzung

20. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bewährte Verfahren bei der Unterstützung von Ein-Eltern-Familien auszutauschen, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzkrise, durch die sich die Lage Alleinerziehender verschlechtert hat;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen die spezifischen Bedürfnisse alleinerziehender Mütter zu ermitteln, Daten zu sammeln und sie auszuwerten, konkrete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um diese Probleme zu bewältigen, und bewährte Verfahren auszutauschen, um sie zu verbessern;
22. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, durch die verhindert wird, dass alleinerziehende Mütter ständig einem Armutrisiko und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass alleinerziehenden Müttern Wohnungsbeihilfe gewährt wird und ihnen in Bezug auf Wartelisten für Mietwohnraum Vorrang eingeräumt wird;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, Gleichbehandlung zu garantieren und eine hohe Lebensqualität für alle Kinder, ungeachtet des Personenstands ihrer Eltern oder ihrer familiären Umstände zu erhalten, indem ihnen allgemeine Zulagen gewährt werden, damit sich die Armut nicht auf das Kind überträgt;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu treffen, die der Diskriminierung alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder ein Ende setzen, und begrüßt daher Programme, die staatliche Beihilfen und Stipendien für ihre Kinder vorsehen;
26. legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Ein-Eltern-Familien in Form einer Zulage für Alleinerziehende, Steuerabzugsmöglichkeiten für Ein-Eltern-Haushalte oder sonstige Steuerfreibeträge für Alleinerziehende, die im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stehen, sowie eine Ausbildungsförderung für Alleinerziehende einzuführen;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung (Kindesunterhalt) vom nicht sorgeberechtigten Elternteil regelmäßig gezahlt wird;
28. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei der Reform ihrer Rentensysteme den geschlechtsspezifischen Aspekt und insbesondere die Lage alleinerziehender Mütter zu berücksichtigen;

Dienstag, 25. Oktober 2011

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

29. betont, dass die Mitgliedstaaten und öffentliche und private Organisationen der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben Priorität einräumen sollten, indem familienfreundliche Arbeitsbedingungen wie etwa flexible Arbeitszeiten und Telearbeit geschaffen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten usw. ausgebaut werden;

30. unterstreicht, dass eine größere Einbeziehung der Väter erforderlich ist, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für alleinerziehende Mütter zu erleichtern; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass gemeinsame Betreuung in einigen Mitgliedstaaten nahezu unbekannt ist;

31. fordert, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Chancengleichheit alle Maßnahmen und Aktionen zugunsten alleinerziehender Mütter auch auf alleinerziehende Väter ausgedehnt werden;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vergleichbare Daten zu diesem Thema auf EU-Ebene und zu verschiedenen vorherrschenden Trends zu sammeln, um auch die Bestimmungen über Sozialleistungen und die entsprechenden Systeme miteinander zu vergleichen;

33. vertritt die Auffassung, dass diejenigen, die ihre Zeit und Fähigkeiten einsetzen, um Kinder zu betreuen und aufzuziehen oder ältere Menschen zu pflegen, von der Gesellschaft anerkannt werden sollten, und dass dieses Ziel erreicht werden könnte, indem diese Menschen eigene Ansprüche, insbesondere Sozialversicherungs- und Rentenansprüche, erwerben;

*

* *

34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Organisierte Kriminalität in der Europäischen Union

P7_TA(2011)0459

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zur organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (2010/2309(INI))

(2013/C 131 E/08)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 67 Kapitel 4 (Artikel 82-86) und Kapitel 5 (Artikel 87-89) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf das Stockholmer Programm über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ⁽¹⁾, die Mitteilung der Kommission „Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms“ (KOM(2010)0171) und die Mitteilung der Kommission „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“ (KOM(2010)0673),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Justiz und Inneres vom 8. und 9. November 2010 zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität,

— gestützt auf den Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.